

Allgemeinpraxis | Ärzthaftpflicht | Patientenrecht
Baurecht | EDV- und Softwarerecht
Liegenschafts- und Immobilienrecht
Wirtschaftsvertragsrecht



Tierhalterhaftung – wenn Tiere Schäden anrichten

Jeder von uns kann von der Tierhalterhaftung betroffen sein: einerseits als Opfer des Nachbarieres oder andererseits als Tierhalter, wenn das eigene Tier jemanden verletzt oder etwas beschädigt. Am häufigsten gibt es naturgemäß Probleme mit Hunden, doch auch jede andere Tiergattung muss ordnungsgemäß verwahrt werden. Ob ein Tierhalter zum Schadenersatz verpflichtet wird, richtet sich nach § 1320 ABGB. Das Besondere an dieser Bestimmung ist die Beweislastumkehr, d. h. nicht der Geschädigte muss etwas beweisen, sondern der Tierhalter. Dieser muss den Beweis erbringen, dass er das Tier ordnungsgemäß verwahrt hat bzw. verwahren ließ. Beim Maß der erforderlichen Beaufsichtigung und Verwahrung ist auf den Einzelfall abzustellen. Dabei spielen die Gefährlichkeit des Tieres, die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten und die Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Rolle. Es ist nicht nur das bisherige Verhalten des Tieres, sondern auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung durch das Tier zu prüfen.

So zielt der Schutzzweck des § 1320 ABGB zur Vermeidung aller Schäden an Personen und Sachen ab, die durch ein instinkt gelenktes, gefährliches Verhalten von Tieren droht. Auch ist die verbreitete Ansicht, dass Hunde in ländlicher Umgebung stets frei herumlaufen dürfen, falsch. Dennoch wird vom OGH bei Spaziergängen im freien Gelände eine Verkehrsübung anerkannt, dass die Hundehalter ihre nicht böartigen, folgsamen Hunde frei herumlaufen lassen dürfen. Eine Haftung des Tierhalters kommt dann nur bei Erkennbarkeit einer Gefährdung von Personen in Frage. In gleicher Weise dürfen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als gutmütig angesehene Hunde grundsätzlich auch im Haus und Hof frei und ohne Maulkorb herumlaufen. Durch das Anbringen einer Warntafel mit der Aufschrift „Bissiger Hund“ wird der Verwahrungspflicht jedoch nicht genüge getan, doch kann das Übersehen bzw. wohl auch das Ignorieren einer solchen Warnung ein Mitverschulden des Beschädigten begründen.

Zu beachten bleibt allerdings immer, dass auch von gutmütigen Hunden, allein durch ihren Spieltrieb, Gefahren für Menschen ausgehen, insbesondere wenn es sich um junge, aber schon kräftige noch verspielte Tiere handelt. Besonders in der Nähe von Kleinkindern ist da-

her auch bei solchen Hunden besondere Vorsicht geboten. Die gebotene Sorgfalt des Halters ist daher schon immer dann verletzt, wenn er es zulässt, dass ein Kleinkind mit dem Hund unbeaufsichtigt spielt.

